



## Die Haftung der Übungsleiter/ innen

Die Übungsleiter/ innen üben eine wichtige Funktion im Verein aus. Sie "bewegen" Menschen und sorgen für viele unterschiedliche Angebote. Dabei tragen die Übungsleiter/ innen eine große Verantwortung für die Menschen, die sich ihnen anvertrauen. Es sind vielfältige Fürsorge- und Überwachungspflichten zu beachten, damit den Sportlern kein Schaden zugefügt wird, denn bei einem Fehler können sich Übungsleiter/innen durchaus schadensersatzpflichtig machen.

Verletzungen im Sport sind nicht immer zu vermeiden und in manchen Fällen kann der Übungsleiter dafür verantwortlich gemacht werden. Ein Verschulden ist dann gegeben, wenn vorsätzlich oder fahrlässig ein Schaden verursacht wird. Vorsatz ist das Wissen und Wollen eines rechtswidrigen Erfolgs, d.h. man will bewusst und absichtlich ein bestimmtes Ergebnis erreichen (z.B. die Verabreichung von Dopingmitteln ohne Kenntnis des Sportlers ist eine Körperverletzung). Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 BGB). Man kann absehen, dass ein gewisser Erfolg eintritt und man kann ihn auch verhindern, macht dies aber nicht. Auf den Sport übertragen bedeutet dies, dass der Übungsleiter alle von der Sportausübung ausgehenden Gefahren beherrschen und vermindern kann. Der Übungsleiter muss sich also ein Bild vom Können der Teilnehmer machen, Geräte auf ihre Eignung und Sicherheit untersuchen und Sicherheitsvorkehrungen bei gefährlichen Übungen treffen. Dazu gehört es auch, die Sporthalle oder den Sportplatz regelmäßig auf eine sichere Benutzbarkeit hin zu überprüfen. Während der Übungsstunden muss der Übungsleiter die Teilnehmer auch überwachen und evtl. auch Hilfestellung geben. Dies gilt insbesondere bei Gruppen mit Kindern und Jugendlichen, die einer umfangreicheren Beaufsichtigung bedürfen als Erwachsene. Aber selbst beim Eltern-Kind-Turnen hat der Übungsleiter die Aufsichtspflicht, er darf sich nicht darauf verlassen, dass die Eltern auf ihre Kinder achten.

Kommt der Übungsleiter diesen Pflichten nicht nach und durch diese Nachlässigkeit tritt ein Schaden ein, macht er sich schadenersatzpflichtig. Unter Umständen kann ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden, wenn ein Teilnehmer verletzt oder sogar getötet wird. Allerdings ist immer zu prüfen, ob den Sportler ein Mitverschulden trifft.

Sind die Teilnehmer minderjährige, obliegt dem Übungsleiter auch die gesetzliche Aufsichtspflicht. Diese wird von den Eltern auf ihn übertragen. In diesem Moment kann auch eine Haftung aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen. Der Umfang der Aufsicht hängt immer vom Alter der Teilnehmer/ innen ab, ältere Jugendliche müssen nicht im gleichem Umfang beaufsichtigt werden wie jüngere Kinder. Dabei geschieht die Ausübung der Aufsicht in drei Stufen: belehren-überwachen-eingreifen! Es sollten zunächst Verhaltensregeln aufgestellt werden, die Einhaltung dieser Regeln ist zu überwachen und bei einem Verstoß muss eingegriffen werden.

Der Übungsleiter ist auch verpflichtet, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. So dürfen Jugendliche bis 16 Jahren weder rauchen noch Alkohol zu sich nehmen. Im Alter von 16 - 18 Jahren dürfen Bier und Wein getrunken werden und die Jugendlichen dürfen sich bis 24 Uhr in einer Gaststätte aufhalten. Ein Verstoß hiergegen kann strafrechtliche Konsequenzen für den Übungsleiter haben.

Bei Beachtung dieser Grundsätze kann man dem Übungsleiter in der Regel keinen Vorwurf machen. Sollte es aber dennoch einmal zu einem Unfall gekommen sein, sollte der Verein informiert werden, damit eine Meldung an die Sporthilfe erfolgen kann. Dort wird dann geprüft, ob eine Haftung des Übungsleiters in Betracht kommt und ob die für ihn geltende Haftpflichtversicherung eintritt. Diese reguliert berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte auch im Rechtsstreit ab.

*Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.*